

Z. I. 1915.

* (Frachtfreiheit für Kohlen Spenden.) Für die frachtmäßige Beförderung von Kohle, die von Privaten für gemeinnützige Ausspeisungsanstalten, für die Unterkunftsstätten der Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina oder für sonstige Kriegsfürsorgezwecke unentgeltlich überlassen wird, hat das Eisenbahnministerium rücksichtlich des Durchlaufes auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen bis auf weiteres Frachtfreiheit zugestanden. Die Begünstigung ist unter den nachstehenden Bedingungen schon von den Abgabestationen aus anzuwenden: 1. Der Inhaltsbezeichnung in den Frachtbriefen muß schon bei der Auslieferung der Zusatz beigefügt sein: „Spende für Kriegsfürsorgezwecke“. 2. Die Sendungen müssen mit überwiesenen Gebühren (Frachtzahlung durch den Empfänger) aufgegeben sein. 3. Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang dürfen den Sendungen nicht aufgelegt sein. 4. Vor der Uebergabe des Frachtbriefes und der Auslieferung des Gutes in der Bestimmungsstation muß der Empfänger der Eisenbahn eine von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder von dem zuständigen Gemeindeamte ausgestellte Bestätigung über die unentgeltliche Widmung der Spendung zu gemeinnützigen Kriegsfürsorgezwecken vorlegen und die Tatsache der unentgeltlichen Widmung der Bestimmungsstation überdies durch Vorlage einer bezüglichen Beschrift des Spenders oder auf andere Art nachweisen. Wurden die Bedingungen unter 1 bis 3 nicht erfüllt, so kann die Begünstigung im Rückvergütungswege angewendet werden, wenn der Empfänger das Rückvergütungsansuchen unter Beibringung der unter 4. vorgeschriebenen Bestätigungen und Nachweise binnen drei Monaten nach der Ablieferung der Sendung bei der der Bestimmungsstation vorgesetzten Direktion einbringt.